



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1262**

A15, A09

18. Mai 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

324-2023-0003231

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema „Sachstand Prävention von Messerattacken an Schulen“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Mai 2023

Auskunft erteilt:

Herr Oppermann

Telefon 0211 5867-3686

Telefax 0211 5867-493686

martin.oppermann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand Prävention von Messerattacken an Schulen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Mai 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Sachstand Prävention von Messerattacken an Schulen”

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Mai 2023

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung stellt sich gegen jede Form von Gewalt an Schulen und unterstützt diese in vielfältiger Weise sowohl im Rahmen der Gewaltprävention als auch der -intervention. In den Schulen gibt es schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention, die multi-professionell für alle am Schulleben Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und für die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten Verantwortung tragen. Dabei können sie auf ein schulisches und außerschulisches Unterstützungssystem zurückgreifen. Hierzu gehören die Schulsozialarbeit, die schulpsychologischen Beratungsstellen, die Landespräventionsstelle, die Jugendhilfe oder die Polizei. Zusätzlich stehen den Schulen Materialien, wie zum Beispiel der Notfallordner, das Krisenpräventionshandbuch, der Leitfaden zur Schutzkonzeptentwicklung sowie die Regelungen durch Erlasse, wie der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, zur Verfügung.

Welche Möglichkeiten haben Schulen, gegen Messer und andere gefährliche Gegenstände in Schulen vorzugehen?

Gefährliche Gegenstände sind – in Analogie zu dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs (unter anderem in § 224 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) StGB genannt) – solche Gegenstände, durch die eine Einwirkung auf den Körper mit Verletzungsfolge zugefügt werden kann und deren objektive Beschaffenheit sowie die Art der Benutzung im Einzelfall geeignet ist, eine erhebliche Körperverletzung hervorzurufen.

Allein vor diesem Hintergrund ist im Einzelfall zu prüfen, ob solche Gegenstände bereits den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegen und insofern nicht in die Schule mitgebracht werden dürfen. Sofern Schulen hier Beratung benötigen, können sie auf die polizeilichen Dienststellen auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses „Zusammenarbeit

bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ zurückgreifen.

Gemäß § 42 Abs. 3 SchulG haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen steht einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen grundsätzlich entgegen und beeinträchtigt somit den Schulfrieden. Es stellt eine Pflichtverletzung dar, die mit den in § 53 SchulG bestimmten Erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann.

Angesichts des Gefahrenpotentials und der damit verbundenen Schwere der Pflichtverletzung dürfte bereits bei einem Erstverstoß die Anwendung einer geeigneten Ordnungsmaßnahme, wie z.B. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG, in Betracht kommen.

Die als ernsthaft empfundene Bedrohung eines Mitschülers mit einem Messer kann unter Umständen sogar die Entlassung von der Schule rechtfertigen (vgl. BayVGh, Urt. v. 13. Juni 2012, 7 B 11.2651). In begründeten Ausnahmefällen kann zudem eine Entlassung von der Schule ohne vorherige Androhung nach der Rechtsprechung verhältnismäßig sein, mithin dann, wenn zu dem durch das Gesetz vorausgesetzten schweren oder wiederholten Fehlverhalten weitere erschwerende Umstände wie insbesondere gewalttätiges Handeln oder schweres kriminelles Tun hinzukommen (OVG Münster, Beschl. v. 9. April 2021, 19 B 302/21). Welche Maßnahme jeweils geeignet und erforderlich ist, bestimmt sich anhand der Umstände des Einzelfalls. Die Schulen verfügen über entsprechende Erfahrungen in der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen.

Der bereits oben genannte gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ verpflichtet zudem Schulleitungen, bei einem Verstoß gegen das Waffengesetz die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Welche Grenzen sind ihnen dabei gesetzt?

Das Hausrecht der Schulleitung (§ 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SchulG) bietet keine Grundlage dafür, Schülerinnen und Schüler oder deren Gegenstände (z.B. Schultaschen, Jacken) präventiv zu durchsuchen. Derartige grundrechtsrelevante Maßnahmen obliegen den hierfür zuständigen Behörden. (vgl. hierzu den bereits erwähnten RdErl.).

Welche Erfahrungen werden dem Ministerium für Schule und Bildung bei der Durchsetzung des Ausschlusses von Waffen und gefährlichen Gegenständen an Schulen gespiegelt?

Die Schulen handeln eigenverantwortlich im Rahmen der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und greifen dabei auf die schulischen und außerschulischen Unterstützungssysteme zurück. Dieses bestätigen die schulischen Krisenmeldungen an die Bezirksregierungen und den schulischen Krisenbeauftragten. Hiernach werden Polizei und Schulpsychologie regelmäßig informiert und die Beratung durch die zuständige Schulaufsicht wird ebenso in Anspruch genommen.

Wie werden Lehrkräfte im Umgang mit mitgebrachten Messern geschult, insbesondere in Hinblick des Eigenschutzes?

Den Schulen stehen umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung, an denen Lehrkräfte ihr eigenes individuelles Verhalten ausrichten können. Hierzu gehören insbesondere der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ und das Krisenpräventionshandbuch, die allen Schulen im Mai 2023 in der dritten Auflage zugesandt wurden. Empfehlungen zu einem effektiven Präventionsverhalten mit weiterführender Literatur werden hierin für alle am Schulleben Beteiligte bereitgestellt.

Der bereits genannte gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ sieht eine enge Zusammenarbeit von Schule, Jugend, Polizei und Justiz vor. In diesem Zusammenhang können Kontaktbeamte für Schulen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern richtige Verhaltensweisen zur Deeskalation vermitteln. Schulische Kontaktbeamte sind Polizeibeamtinnen und -beamte, die spezielle Ansprechpartner für Schulen in einem Bezirk sind. Sie führen dort Präventionsunterricht durch und halten allgemeinen Kontakt. Je nach Altersstufe werden im Präventionsunterricht unterschiedliche Themen behandelt. Dazu gehören zum Beispiel auch Informationen über Waffen und deren Verbote sowie weitere Themen wie zum Beispiel Sozialverhalten (etwa Zivilcourage) oder Gewalt (zum Beispiel Mobbing, Erpressung, verbale Gewalt).

Die polizeilichen Informationsangebote in Schulen richten sich vorrangig an die Lehrerinnen und Lehrer. Die Vermittlung kriminalpräventiver Informationen der Polizei für Schülerinnen und Schüler erfolgt grundsätzlich über andere Personen und Institutionen mit Erziehungsauftrag. Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche führt die Polizei insbesondere im Rahmen von schulischen Projektwochen durch. Sie sind in das pädagogische Gesamtkonzept der Schulen einbezogen. Sie sollen Kinder und Jugendliche einerseits über Gefahren aufklären, andererseits sollen die Schülerinnen und Schüler für einen gewaltfreien Umgang untereinander sensibilisiert werden. Ein weiterer Aspekt: Durch den frühen Kontakt zu Polizeibeamtinnen und -beamten sollen die Kinder Vertrauen zur Polizei aufbauen. In manchen Schulen gibt es neben dem Präventionsunterricht auch feste Sprechstunden, in denen sich Schülerinnen und Schüler, aber auch das Lehrpersonal mit Fragen und Problemen an die Beamten wenden können.